Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aras Energy GmbH

1. Wer ist der Vertragspartner?

1.1. Vertragspartner des Kunden ist die Aras Energy GmbH, Kurfürstendamm 194, 10707 Berlin.

1.2. Geschäftsführer ist Daniel Braun. Das zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Charlottenburg, HRB 266947 B. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE370271122.

2. Welchen Strom liefert Aras Energy?

2.1. Aras Energy liefert Strom aus erneuerbaren Energien beziehungsweise 100 % Ökostrom entsprechend dem jeweils vereinbarten Tarif.

2.2. Die Verantwortung für die technische Qualität des Stroms, insbesondere für Nennspannung und Nennfrequenz, liegt ausschließlich beim zuständigen Netzbetreiber.

3. Wer kann einen Stromliefervertrag mit Aras Energy abschließen?

3.1. Einen Vertrag mit Aras Energy können grundsätzlich sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen abschließen, sofern der Strom überwiegend für den eigenen Verbrauch bezogen wird. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

3.2. Wartungsdienste gehören nicht zum Leistungsangebot von Aras Energy.

4. Wie kommt der Vertrag zustande und wie erfolgt die Kommunikation?

4.1. Der Abschluss eines Stromliefervertrages kann insbesondere online über die Webseite www.arasenergy.de oder über andere von Aras Energy zugelassene Vertriebskanäle eingeleitet werden.

4.2. Aras Energy übernimmt den Abschluss der für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit den zuständigen Netzbetreibern. Dazu gehören insbesondere die notwendigen Netznutzungsprozesse sowie, soweit erforderlich, die Einbindung des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

4.3. Angebote, die anhand der Angaben des Kunden erstellt werden, stellen kein rechtlich verbindliches Angebot von Aras Energy dar.

4.4. Ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages gibt der Kunde erst durch die Unterzeichnung des Auftragsformulars oder bei einem Onlineabschluss durch Anklicken der Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ ab. Vor dem endgültigen Absenden kann der Kunde seine Angaben mithilfe der im Bestellprozess vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten ändern.

4.5. Gibt der Kunde einen Anbieterwechsel als Grund seiner Beauftragung an, führt Aras Energy den Lieferantenwechsel nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vorgesehenen Prozessen der beteiligten Marktpartner durch. Der Kunde ist an einen wirksam geschlossenen Vertrag entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen gebunden. Gesetzliche Widerrufs- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4.6. Aras Energy kann die Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages beim Vorlieferanten für den Kunden übernehmen. Besteht gegenüber dem bisherigen Lieferanten ein Sonderkündigungsrecht, muss der Kunde dieses selbst ausüben.

4.7. Aras Energy kann die Bonität neuer Kunden über einen externen Dienstleister prüfen lassen. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

4.8. Der Vertrag kommt zustande, sobald Aras Energy den Auftrag des Kunden bestätigt. Die Auftragsbestätigung erfolgt vor Beginn der Stromlieferung in Textform per E-Mail. Sie enthält die wesentlichen Angaben zum Vertragsabschluss, insbesondere die zu beliefernde Verbrauchsstelle und die Zählernummer, soweit diese bereits bekannt ist. Nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen.

4.9. Aras Energy kann einen Wechselantrag ablehnen, wenn der Kunde innerhalb der vergangenen zwölf Monate bereits zweimal mit einer Mindestvertragslaufzeit von jeweils einem Monat durch Aras Energy beliefert wurde.

4.10. Sofern diese AGB nicht ausdrücklich eine Mitteilung in Textform per E-Mail verlangen, können Erklärungen auch auf anderem Wege in Textform, beispielsweise per Brief oder Fax, erfolgen. Die E-Mail-Adresse von Aras Energy lautet kundenservice@arasenergy.de.

4.11. Aras Energy versendet E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, seine hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Aras Energy kann Mitteilungen in einzelnen Fällen auch postalisch versenden.

4.12. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, vertragsbezogene Mitteilungen in elektronischer Form zu erhalten, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Form verlangen.

4.13. Bei der Kommunikation per E-Mail kann eine vollständig sichere Datenübertragung nicht gewährleistet werden. Dokumente werden derzeit unverschlüsselt versandt.

5. Kann der Kunde den Vertrag widerrufen?

5.1. Verbraucher können den Stromliefervertrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen. Maßgeblich ist die

Widerrufsbelehrung, die dem Kunden zusammen mit der Auftragsbestätigung übermittelt wird.

6. Wie läuft ein Lieferantenwechsel ab und wann beginnt die Stromlieferung?

6.1. Aras Energy führt einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und für den Kunden kostenlos durch. Dabei werden die gesetzlichen Regelungen sowie die vertraglich vereinbarten Fristen berücksichtigt.

6.2. Bei einem Lieferantenwechsel teilt Aras Energy dem Kunden unverzüglich in Textform mit, ob und zu welchem Zeitpunkt die gewünschte Stromlieferung aufgenommen werden kann.

6.3. Die Stromversorgung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, sobald sämtliche erforderlichen Fragen zum Netzzugang, zum Messstellenbetrieb und zur Übernahme des Kunden geklärt sind. Zudem müssen die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten sowie die Bestätigung des örtlichen Netzbetreibers über den Beginn der Netznutzung vorliegen.

6.4. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt insbesondere von der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages, einem nicht gesperrten Anschluss, der Bestätigung der Netznutzung durch den Netzbetreiber sowie den erforderlichen Messprozessen ab. Aras Energy informiert den Kunden über den Beginn der Stromversorgung.

6.5. Kann Aras Energy die Stromlieferung zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin tatsächlich nicht aufnehmen, erfolgt die Belieferung weiterhin durch den bisherigen Lieferanten oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen durch den zuständigen Grundversorger.

6.6. Aras Energy ist nicht verpflichtet, die Stromlieferung aufzunehmen, wenn der Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

7. Darf der Kunde eigene Stromerzeugungsanlagen betreiben?

7.1. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf an der jeweiligen Lieferstelle über Aras Energy zu decken.

Davon ausgenommen ist die Stromversorgung durch eigene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW, durch Anlagen aus erneuerbaren Energien sowie durch Notstromaggregate, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei einer Unterbrechung der Stromversorgung dienen.

Gesetzlich gewährleistete Rechte des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung anderer, nicht vom Stromliefervertrag erfasster Stromdienstleistungen sowie zur Teilnahme an gesetzlich zulässigen Modellen der gemeinsamen Nutzung von Strom bleiben unberührt.

8. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

8.1. Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Die jeweilige Höhe wird bei Vertragsschluss vereinbart. Erfolgt eine wirksame Preisänderung nach Ziffer 10, gelten ab diesem Zeitpunkt die entsprechend angepassten Preise.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, den von Aras Energy gelieferten und abgenommenen Strom zu bezahlen.

9. Welche Kosten sind im Strompreis enthalten?

9.1. Soweit im jeweiligen Preisblatt oder in den Tarifbedingungen nichts Abweichendes festgelegt ist, umfasst der Strompreis insbesondere folgende Kosten:

- Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Abrechnungskosten
- Umsatzsteuer und Stromsteuer
- Konzessionsabgabe
- Netzentgelte
- Entgelte des Messstellenbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- Gesetzliche Umlagen und Abgaben in ihrer jeweils geltenden Höhe

10. Unter welchen Voraussetzungen kann Aras Energy die Preise ändern?

10.1. Preisänderungen durch Aras Energy erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

10.2. Aras Energy ist berechtigt und verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen, soweit sich nach Vertragsschluss die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten verändern.

Hierzu gehören insbesondere Energiebeschaffungs- und Vermarktungskosten, Bilanzierungs- und Ausgleichsenergiekosten, Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, Steuern, Abgaben und Umlagen, Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben sowie Vertriebskosten einschließlich Kundenservice und Abrechnung.

Preisanpassungen können auch während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit erfolgen, sofern keine ausdrücklich vereinbarte Preisgarantie entgegensteht und die Voraussetzungen dieser Ziffer 10 erfüllt sind.

10.3. Steigen die maßgeblichen Kosten, kann dies zu einer Erhöhung der Preise führen. Kostensenkungen werden nach denselben Maßstäben zugunsten des Kunden

berücksichtigt. Aras Energy verrechnet Kostensteigerungen und Kostensenkungen miteinander und berücksichtigt ausschließlich tatsächlich eingetretene Veränderungen.

10.4. Der Kunde hat das Recht, die Billigkeit einer Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen zu lassen.

10.5. Aras Energy teilt dem Kunden beabsichtigte Preisänderungen mindestens einen Monat vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mit.

10.6. Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Aras Energy weist den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf dieses Kündigungsrecht hin.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Aras Energy bestätigt sie unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, ebenfalls in Textform und unter Angabe des Vertragsendes.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.7. Änderungen der Umsatzsteuer sowie neu eingeführte, geänderte oder weggefallene gesetzliche Abgaben, Umlagen, Netzentgelte und sonstige hoheitlich festgelegte Preisbestandteile können in der tatsächlich entstehenden Höhe an den Kunden weitergegeben werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11. Wie wird der gelieferte Strom gemessen?

11.1. Die gelieferte Strommenge wird mithilfe der vorgesehenen Messeinrichtungen nach den geltenden Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes ermittelt.

12. Wie werden die Zählerstände erfasst?

12.1. Zur Ermittlung des Stromverbrauchs kann Aras Energy die Zählerstände verwenden, die vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder einem mit der Messung beauftragten Dritten übermittelt werden.

12.2. Erfolgt die Messung über ein intelligentes Messsystem, sind die gesetzlich vorgesehenen Messwerte vorrangig zu berücksichtigen. Aras Energy gibt in der Rechnung an, wie der verwendete Zählerstand ermittelt wurde.

12.3. Aras Energy kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder den Kunden im gesetzlich zulässigen Umfang zur Selbstablesung und Übermittlung der Zählerstände auffordern.

Dies gilt, wenn die Ablesung für die Abrechnung, im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel oder aufgrund eines berechtigten Interesses an der Überprüfung der Ablesung erforderlich ist.

Gesetzliche Vorgaben zur vorrangigen Nutzung fernübermittelter Verbrauchsdaten bleiben unberührt.

12.4. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, sofern diese für ihn unzumutbar ist. Bei einem berechtigten Widerspruch darf Aras Energy für eine eigene Ablesung kein zusätzliches Entgelt verlangen.

12.5. Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder von Aras Energy zum Zweck der Zählerablesung Zutritt zu den betreffenden Grundstücken und Räumen zu gewähren.

Der Kunde wird mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin benachrichtigt. Zusätzlich ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten.

12.6. Kann der Zählerstand nicht ermittelt werden oder führt der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig durch, ist Aras Energy berechtigt, den Stromverbrauch zu schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

13. Wie werden Stromverbrauch und Boni abgerechnet?

13.1. Aras Energy rechnet den gelieferten Strom in der Regel einmal jährlich auf Grundlage der erfassten oder ermittelten Verbrauchswerte ab.

Der Abrechnungszeitraum darf zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Die Rechnung wird dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums zur Verfügung gestellt.

Nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen eine Schlussrechnung.

13.2. Der Kunde kann über das Kundenportal anstelle einer jährlichen Abrechnung eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen.

Bei einer unterjährigen Abrechnung ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Zählerstände selbst abzulesen und Aras Energy bis zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert in Textform per E-Mail zu übermitteln.

Werden die Werte nicht rechtzeitig übermittelt, kann Aras Energy den Verbrauch schätzen.

13.3. Aras Energy kann für den voraussichtlichen Stromverbrauch Abschlagszahlungen verlangen.

Die Höhe richtet sich anteilig nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Liegen hierfür keine geeigneten Werte vor, wird der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird Aras Energy dies bei der Berechnung der Abschläge angemessen berücksichtigen.

13.4. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen, Abrechnungsinformationen und Schlussrechnungen zu. Grundlage der Abrechnungsinformationen ist der jeweils ermittelte Stromverbrauch.

13.5. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich seine Abrechnung und die dazugehörigen Abrechnungsinformationen kostenlos in Papierform.

Ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie seit Vertragsbeginn werden auf Anfrage bereitgestellt, soweit entsprechende Daten verfügbar sind.

13.6. Ergibt sich aus einer Abrechnung ein Guthaben zugunsten des Kunden, wird Aras Energy dieses innerhalb von zwei Wochen erstatten oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen.

13.7. Ändern sich die Strompreise innerhalb eines laufenden Abrechnungszeitraums, wird der Verbrauch für die jeweiligen Preiszeiträume zeitanteilig berechnet.

Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf Grundlage von Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt bei Änderungen der Umsatzsteuer oder anderer Kostenbestandteile. Abschlagszahlungen können in diesem Zusammenhang angepasst werden.

13.8. Aras Energy kann im Rahmen bestimmter Stromtarife oder zeitlich begrenzter Aktionen einen Bonus gewähren.

Der Bonus ist kein Bestandteil des vereinbarten Strompreises und stellt keine Gegenleistung für die Stromlieferung dar. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige zusätzliche Vergünstigung nach Maßgabe dieser AGB und der jeweiligen Tarifbedingungen.

13.9. Wurde dem Kunden ein prozentualer Bonus oder ein fester Bonusbetrag in Euro zugesagt, der nicht unter die nachfolgenden besonderen Bonusregelungen fällt, wird dieser nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres gewährt.

Die Gutschrift erfolgt im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung und wird mit den Gesamtkosten des tatsächlich angefallenen Stromverbrauchs zugunsten des Kunden verrechnet.

13.10. Ist ein Sofortbonus vereinbart, wird dieser zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt in der zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausgezahlt, sofern die hierfür ausdrücklich vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.

13.11. Wurde ein Erstjahresrabatt oder ein Abschlagsbonus vereinbart, erhält der Kunde einen prozentualen Nachlass in der zugesagten Höhe auf die Gesamtkosten seines tatsächlichen Stromverbrauchs während des ersten Belieferungsjahres.

Aras Energy kann die monatlichen Abschlagszahlungen bereits während des ersten Belieferungsjahres um den entsprechenden Prozentsatz reduzieren.

Die abschließende Berechnung und Verrechnung des Rabatts erfolgt im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs.

13.12. Ein Anspruch auf einen Neukundenbonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus Gründen beendet wird, die der Kunde zu vertreten hat.

Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn der Kunde an derselben Verbrauchsstelle innerhalb der letzten sechs Monate vor einer erneuten Beauftragung bereits von Aras Energy beliefert wurde.

13.13. Wechselt der Kunde während des ersten Belieferungsjahres seinen Wohnsitz und wird die Stromlieferung gemäß Ziffer 22 an der neuen Entnahmestelle fortgesetzt, werden die bisherigen Belieferungszeiten auf das erste Belieferungsjahr angerechnet.

Durch den Umzug beginnt für die Bonusberechnung kein neues Belieferungsjahr. Ein Anspruch auf einen zusätzlichen Neukundenbonus entsteht dadurch nicht.

13.14. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Sofortbonus besteht ausschließlich, wenn die im jeweiligen Tarif vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit dies tariflich festgelegt wurde, setzt die Auszahlung voraus, dass das Vertragsverhältnis zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt ungekündigt besteht.

Ein Anspruch besteht außerdem nicht, wenn der Kunde an derselben Verbrauchsstelle innerhalb der letzten sechs Monate vor einer erneuten Beauftragung bereits durch Aras Energy beliefert wurde.

Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

13.15. Bereits gewährte Erstjahresrabatte oder Abschlagsboni sind vom Kunden zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung nachträglich entfallen.

13.16. Eine Verrechnung von Bonusansprüchen mit Forderungen von Aras Energy aus Abschlagszahlungen oder Rechnungen ist vor Erstellung der ersten Jahresverbrauchsabrechnung ausgeschlossen, sofern diese AGB keine abweichende Regelung vorsehen.

14. Wann sind Rechnungen und Abschläge zu bezahlen?

14.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von Aras Energy angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der jeweiligen Zahlungsaufforderung.

14.2. Der Kunde kann gegen Forderungen von Aras Energy grundsätzlich nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

Dies gilt nicht für Gegenansprüche, für die dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften ein Aufrechnungsrecht zusteht.

15. Welche Zahlungsmöglichkeiten gibt es?

15.1. Der Kunde kann zwischen der Zahlung per SEPA-Basis-Lastschriftmandat und einer für ihn kostenpflichtigen Überweisung auf ein von Aras Energy benanntes Bankkonto wählen.

15.2. Ist das Kundenkonto oder Bankkonto nicht ausreichend gedeckt, wurden fehlerhafte Bankdaten angegeben oder erfolgt die Überweisung eines fälligen Abschlags nicht rechtzeitig, kann Aras Energy eine Gebühr erheben.

Diese darf ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten einer Rücklastschrift oder der Nachverfolgung der Zahlung ausgleichen.

Die Rücklastschriftgebühr ist unabhängig von der Höhe der offenen Forderung.

16. Welche Folgen hat ein Zahlungsverzug?

16.1. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Höhe einer monatlichen Rate länger als zwei Monate oder mit mindestens zwei monatlichen Raten in Verzug, kann Aras Energy die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Einziehung durch einen Beauftragten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen.

Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf die bei vergleichbaren Fällen üblicherweise zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

16.2. Kommt es trotz eines vorherigen Warnschreibens, in dem eine fristlose Kündigung ausdrücklich angekündigt wurde, wiederholt zu Zahlungsverzögerungen, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Aras Energy zur fristlosen Kündigung.

16.3. Darüber hinaus kann Aras Energy die Stromversorgung unter den Voraussetzungen der Ziffer 20 unterbrechen lassen.

17. Was gilt bei Mess- oder Abrechnungsfehlern?

17.1. Wird bei einer Prüfung der Messeinrichtungen festgestellt, dass die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden, oder treten Fehler bei der Berechnung des Rechnungsbetrags auf, sind die entsprechenden Beträge zu korrigieren.

Überzahlungen werden von Aras Energy erstattet. Zu gering berechnete Beträge sind vom Kunden nachzuzahlen.

Kann das genaue Ausmaß des Fehlers nicht eindeutig festgestellt werden, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.

17.2. Ansprüche nach Ziffer 17.1 beschränken sich grundsätzlich auf den Ablesezeitraum, der der Feststellung des Fehlers unmittelbar vorausgeht.

Lässt sich feststellen, dass sich der Fehler über einen längeren Zeitraum ausgewirkt hat, können Ansprüche für diesen Zeitraum geltend gemacht werden, längstens jedoch für drei Jahre.

18. Was passiert bei Störungen der Stromversorgung?

18.1. Kommt es aufgrund einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung, können dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber zustehen.

Aras Energy ist von der Lieferpflicht befreit, soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit auf eine solche Störung zurückzuführen ist.

18.2. Auf Verlangen informiert Aras Energy den Kunden über die Gründe einer vom Netzbetreiber verursachten Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit, soweit diese bekannt sind oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

18.3. Bei Schadensfällen, die nicht unter Ziffer 18.1 fallen, ist die Haftung von Aras Energy sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

19. Wann ist Aras Energy von der Stromlieferpflicht befreit?

19.1. Aras Energy ist nicht verpflichtet, die Stromlieferung aufzunehmen, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

19.2. Aras Energy ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzanschluss, die Netznutzung oder die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unterbrochen wurde.

19.3. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Anschlussnutzung aus anderen Gründen unterbricht, die Aras Energy nicht zu vertreten hat.

Dies gilt ebenfalls für die Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs.

19.4. Aras Energy ist von der Stromlieferpflicht befreit, soweit und solange die Beschaffung oder vertragsgemäße Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder andere Umstände verhindert wird, die Aras Energy nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

19.5. Als höhere Gewalt gilt jedes von außen kommende Ereignis ohne betrieblichen Zusammenhang, das nicht vorhersehbar ist und selbst durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann.

19.6. Aras Energy ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stromlieferung nach Vertragsschluss wesentlich verändern und eine Fortführung des Vertrages trotz zulässiger Preisanpassungen nach Ziffer 10 wirtschaftlich unzumutbar wird.

20. Wann darf Aras Energy die Stromversorgung unterbrechen lassen?

20.1. Aras Energy ist berechtigt, die Stromversorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft und in nicht unerheblichem Umfang gegen vertragliche Pflichten verstößt und die Unterbrechung erforderlich ist, um eine Stromnutzung unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen beziehungsweise vor deren Installation zu verhindern.

20.2. Aras Energy kann gemeinsam mit einer Mahnung die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Schwere der Pflichtverletzung steht.

20.3. Mit der Androhung informiert Aras Energy den Kunden über Möglichkeiten, eine Versorgungsunterbrechung ohne zusätzliche Kosten zu vermeiden.

20.4. Der vorgesehene Beginn einer Versorgungsunterbrechung wird dem Kunden mindestens eine Woche im Voraus mitgeteilt.

20.5. Eine Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzugs ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Insbesondere muss der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in der gesetzlich maßgeblichen Höhe in Verzug sein. Der Zahlungsrückstand muss mindestens 100 Euro betragen.

20.6. Aras Energy veranlasst die unverzügliche Wiederherstellung der Stromversorgung, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung ersetzt hat.

Die entstehenden Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

21. Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

21.1. Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann sowohl vom Kunden als auch von Aras Energy jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner.

21.2. Ein Wechsel in einen anderen Stromtarif während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Gesetzliche Kündigungs- und Sonderkündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

21.3. Möchte der Kunde den Vertrag aufgrund eines Wechsels zu einem anderen Stromlieferanten kündigen, kann er den neuen Anbieter mit der Kündigung beauftragen.

Erfolgt die Kündigung ohne einen anschließenden Lieferantenwechsel, muss sie gegenüber Aras Energy in Textform erklärt werden.

21.4. Eine Kündigung muss grundsätzlich in Textform erfolgen. Die schriftliche Übermittlung per Post ist nicht erforderlich, jedoch weiterhin möglich.

21.5. Aras Energy bestätigt die Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, per E-Mail und teilt dabei das Datum der Vertragsbeendigung mit.

21.6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt bestehen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholten, nicht unerheblichen Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten trotz vorheriger Mahnung vor. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug.

21.7. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Kunden empfiehlt es sich, den neuen Stromlieferanten ausdrücklich auf die fristlose Beendigung des bisherigen Vertrages hinzuweisen, um die Bearbeitung des Lieferantenwechsels zu beschleunigen.

22. Was gilt bei einem Wohnsitzwechsel?

22.1. Bei einem Wohnsitzwechsel ist der Kunde verpflichtet, Aras Energy spätestens sechs Wochen vor dem Auszug in Textform zu informieren.

Die Mitteilung muss das Auszugsdatum, die neue Lieferanschrift, die neue Rechnungsanschrift sowie das Einzugsdatum enthalten. Die Zählernummer der neuen Entnahmestelle ist ebenfalls anzugeben, sofern diese bereits bekannt ist.

22.2. Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Kunde den Stromliefervertrag für die bisherige Entnahmestelle fristlos zum mitgeteilten Auszugstermin oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

Die Kündigung kann zusammen mit der Umzugsmitteilung erfolgen, muss jedoch spätestens sechs Wochen vor dem Auszug erklärt werden.

22.3. Aras Energy prüft nach Eingang der Umzugsmitteilung, ob eine Stromlieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

Ist eine Belieferung möglich, kann Aras Energy diese zu den bisherigen Vertragsbedingungen oder zu den zum Zeitpunkt des Umzugs geltenden Tarifbedingungen anbieten.

Über das Ergebnis der Prüfung wird der Kunde innerhalb von zwei Wochen informiert.

22.4. Eine fristlose Kündigung aufgrund eines Wohnsitzwechsels wird nicht wirksam, wenn Aras Energy dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der außerordentlichen Kündigung mitteilt, dass die Belieferung an der neuen Entnahmestelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen möglich ist.

22.5. Bietet Aras Energy eine Stromlieferung an der neuen Entnahmestelle zu geänderten Tarifbedingungen an, ist hierfür eine entsprechende Vereinbarung erforderlich.

Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, bleibt eine wirksam erklärte außerordentliche Kündigung nach Ziffer 22.2 unberührt.

22.6. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitteilungspflichten nach dieser Ziffer 22 und entsteht Aras Energy dadurch ein nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzfähiger Schaden, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz verpflichtet.

23. Können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

23.1. Beabsichtigt Aras Energy, diese AGB zu ändern, werden dem Kunden die vorgesehenen Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform per E-Mail angeboten.

23.2. Die Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde dem Änderungsangebot zustimmt. Eine Zustimmung kann gegebenenfalls auch durch die nachfolgend geregelte Zustimmungsfiktion erfolgen.

23.3. Das Schweigen des Kunden gilt ausschließlich dann als Zustimmung, wenn die Änderungen erforderlich sind, um die vertraglichen Regelungen an eine veränderte Rechtslage anzupassen.

Dies gilt insbesondere bei Gesetzesänderungen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen oder verbindlichen behördlichen Verfügungen.

Voraussetzung ist, dass der Kunde das Änderungsangebot nicht vor dem vorgesehenen Wirksamwerden ablehnt.

Aras Energy weist den Kunden im Änderungsangebot ausdrücklich auf die Folgen seines Schweigens hin.

23.4. Die Zustimmungsfiktion gilt nicht für Änderungen wesentlicher Hauptleistungspflichten einschließlich der Preise, für Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder für Regelungen, die das bisherige Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Aras Energy verändern würden.

In diesen Fällen wird Aras Energy die Zustimmung des Kunden auf anderem Wege einholen.

23.5. Macht Aras Energy von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgesehenen Wirksamwerden fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses besondere Kündigungsrecht wird Aras Energy den Kunden ausdrücklich hinweisen.

24. Was gilt bei Beschwerden und Streitigkeiten?

24.1. Soweit gesetzlich zulässig, ist der jeweilige Ort der Stromabnahme des Kunden Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Stromliefervertrag.

24.2. Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromversorgung können sich Verbraucher im Sinne des § 13 BGB an Aras Energy unter folgender Anschrift wenden:

Aras Energy GmbH
Kurfürstendamm 194
10707 Berlin

24.3. Privatkunden können zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragen.

Voraussetzung ist, dass zwischen dem Kunden und dem Kundenservice von Aras Energy zuvor keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

Aras Energy ist zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren verpflichtet.

24.4. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Telefon: 030-2757240-0
Fax: 030-2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

25. Wo findet der Kunde Informationen zu aktuellen Tarifen?

25.1. Informationen zu den aktuell angebotenen Stromtarifen und gebündelten Produkten von Aras Energy können über die Unternehmenswebseite www.arasenergy.de abgerufen werden.

25.2. Nach Abschluss des Stromliefervertrages erhält der Kunde eine Willkommens-E-Mail mit den vereinbarten Vertragsbestandteilen und den geltenden Preisen.

25.3. Sobald die Stromlieferung begonnen hat, kann der Kunde die für seinen laufenden Vertrag geltenden Preise auch über sein persönliches Kundenkonto einsehen.

26. Bietet Aras Energy eine App an?

26.1. Aras Energy stellt seinen Kunden eine App zur Verfügung. Die Nutzung der App ist kostenlos.

27. Wie kann der Kundenservice erreicht werden?

27.1. Der Kundenservice von Aras Energy ist per E-Mail unter kundenservice@arasenergy.de oder über das Kundenportal erreichbar.

28. Wie erreicht der Kunde den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur?

28.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über die geltenden gesetzlichen Regelungen, die Rechte von Strom- und Gaskunden, insbesondere Haushaltskunden, sowie über Möglichkeiten zur Streitbeilegung im Bereich der Strom- und Gasversorgung.

28.2. Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefon: 0228 14 15 16
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

29. Wo erhält der Kunde Beratung zum Thema Energie?

29.1. Informationen und Beratung zur Senkung des Energieverbrauchs erhalten Kunden unter anderem bei der Bundesstelle für Energieeffizienz, der Deutschen Energie-Agentur sowie bei den Verbraucherzentralen.